

## Parlamentarischer Vorstoss

2023/704

---

Geschäftstyp:	Interpellation
Titel:	<b>Aufhebung Art. 16a ELG</b>
Urheber/in:	Regina Weibel
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	—t
Eingereicht am:	13. Dezember 2023
Dringlichkeit:	—

---

Gemäss Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) haben Menschen mit geringem Vermögen Anrecht auf eine Ergänzungsleistung. Für Alleinstehende gilt eine Vermögensgrenze von CHF 100'000 und für Ehepaare eine von CHF 300'000. Bei selbstbewohnten Liegenschaften werden unter gewissen Bedingungen ein Betrag in Höhe von CHF 112'500 bzw. CHF 300'000 nicht als Vermögen berücksichtigt. Als Freibeträge gelten für Einzelpersonen CHF 30'000 und für Ehepaare CHF 50'000.

Per 1.1.2021 wurde Art. 16a Abs. 1 ELG eingeführt. Demnach sind die Erben verpflichtet, die bezogenen Ergänzungsleistungen aus dem Nachlass zurückzuerstatten, wenn dieser 40'000 Franken übersteigt. Bei Ehepaaren, welche Ergänzungsleistungen beziehen, wird die Rückerstattung beim Ableben des zweiten Ehegatten fällig. Die Rückerstattungspflicht gilt für den Bezug von Ergänzungsleistungen ab dem 1.1.2021.

Im Nationalrat wird mit der Motion 23.4327 die Streichung dieses Artikels verlangt, da dieser volkswirtschaftlich und gesellschaftspolitisch nicht sinnvoll sei. Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion. Sollte die Motion im Bundesparlament eine Zustimmung erhalten, hat dieser Entscheid sicherlich auch Folgen für den Kanton Basel-Landschaft. Unter diesem Aspekt bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Was für Konsequenzen sieht der Regierungsrat aus der Aufhebung dieses Artikels für den Kanton Basel-Landschaft?
  2. Wie viele Rückerstattungen wurden seitens der Sozialversicherungsanstalt (SVA) in den Jahren 2021, 2022 und 2023 verfügt?
  3. In welcher Gesamthöhe wurden pro Jahr Rückerstattungen fällig resp. kann für die kommenden Jahre eine Abschätzung der Rückerstattungen vorgenommen werden?
-

4. Gegen wie viele Rückerstattungsverfügungen seitens der SVA wurde Beschwerde erhoben resp. wie viele Beschwerden wurden gutgeheissen?
  
5. Sind dem Regierungsrat Fälle bekannt, bei denen im Kanton Basel-Landschaft, eine Rückerstattung dazu führte, dass Liegenschaften oder Landwirtschaftsbetriebe verkauft werden mussten oder finanziell derart belastet werden mussten, dass diese nicht mehr weitergeführt werden konnten?